

Internationale Arbeitskonferenz  
93. Tagung 2005

---

Bericht V (2B)

## **Arbeit im Fischereisektor**

---



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz  
93. Tagung 2005

---

Bericht V (2B)

## Arbeit im Fischereisektor

Fünfter Punkt der Tagesordnung

---

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92–2–715372–1  
ISSN 0251–4095

---

*Erste Auflage 2005*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt (ILO Publications, CH–1211 Genf 22, Schweiz) bestellt werden. Auf Anfrage ([pubvente@ilo.org](mailto:pubvente@ilo.org)) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich. Siehe auch unsere Website: [www.ilo.org/publns](http://www.ilo.org/publns).

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG.....	1
VORGESCHLAGENE TEXTE.....	5
A. Entwurf eines Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor.....	5
B. Entwurf einer Empfehlung betreffend die Arbeit im Fischereisektor .....	37

## EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage einer umfassenden Norm (ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung) über die Arbeit im Fischereisektor fand auf der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Im Anschluß an diese Aussprache hat das Internationale Arbeitsamt gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung der Konferenz den Bericht V (1) mit den Entwürfen eines Übereinkommens und einer Empfehlung, die auf den von der Konferenz auf ihrer 92. Tagung angenommenen Schlußfolgerungen beruhen, verfaßt und den Regierungen der Mitgliedstaaten übermittelt <sup>1</sup>.

Das Amt ersuchte die Regierungen, ihm etwaige Änderungsanträge oder Bemerkungen bis spätestens 15. November 2004 zu übermitteln oder ihm bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 93. Tagung (2005) der Konferenz bilden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen der folgenden 43 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Island, Israel, Japan, Kanada, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Marokko, Mauritius, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Zypern. Die Regierungen wurden gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen und anzugeben, welche Verbände befragt worden sind.

Die Regierungen der folgenden 36 Mitgliedstaaten teilten mit, daß die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befragt worden seien, und einige gaben in ihren Antworten die von diesen Verbänden zu einzelnen Punkten geäußerten Auffassungen wieder: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Island, Israel, Japan, Kanada,

<sup>1</sup> IAA: *Arbeit im Fischereisektor*, Bericht V (1), Internationale Arbeitskonferenz, 93. Tagung, Genf, 2005.

Kuba, Libanon, Litauen, Mauritius, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Regierungen der folgenden Mitgliedstaaten haben die Antworten der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder anderer Verbände getrennt übermittelt, und in einigen Fällen sind die Antworten dem Amt direkt zugegangen: Belgien, Frankreich, Italien, Kanada, Neuseeland, Nicaragua, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Zypern.

Außerdem sind Antworten der Europäischen Union (EU) und der Internationalen Gesellschaft für Maritime Medizin (IMHA) eingegangen.

Ferner beschloß der Ausschuß für den Fischereisektor auf der 92. Tagung der Konferenz, daß vor der 93. Tagung der Konferenz im Jahr 2005 Konsultationen über die Frage der Unterkünfte stattfinden sollten, wobei davon ausgegangen wurde, daß das Amt das Verfahren durch einen entsprechenden Mechanismus erleichtert, die drei Parteien sich zur Teilnahme an den Konsultationen verpflichten und vom Konferenzausschuß im folgenden Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Der Konferenzausschuß kam auch überein, daß das Übereinkommen einen neuen Teil mit zusätzlichen Anforderungen für größere Fahrzeuge enthalten sollte, die vom Amt ausgearbeitet werden sollten, und daß die Frage der Sozialen Sicherheit offengelassen werden sollte, bis die Vorbereitende technische Seeschiffahrtskonferenz (September 2004) das Konsolidierte Seearbeitsübereinkommen für Seeleute ausgearbeitet hat. Um ausreichende Orientierungshilfe für die Ausarbeitung neuer Bestimmungen über große Fahrzeuge und Soziale Sicherheit zu erhalten, schlug das Amt auf der 290. Tagung (Juni 2004) des Verwaltungsrats vor, daß der vom Konferenzausschuß ins Auge gefaßte Mechanismus die Form einer Sachverständigentagung erhalten sollte, die sich mit der Frage der Unterkünfte sowie mit den Fragen befassen sollte, die während der ersten Beratung über die Frage der Arbeit im Fischereisektor nicht behandelt worden waren. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Vorschlag zu und berief die Dreigliedrige Sachverständigentagung über den Fischereisektor ein, die vom 13. bis 17. Dezember 2004 in Genf tagte. Die Tagung nahm einen Bericht an, der in einem Anhang „Bestimmungen für Unterkünfte, große Fischereifahrzeuge und Soziale Sicherheit, die auf der Dreigliedrigen Sachverständigentagung über den Fischereisektor erörtert worden sind“ enthielt.

Um sicherzustellen, daß die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung über die Arbeit im Fischereisektor den Regierungen innerhalb der in Artikel 39 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehenen Frist zugehen, wird Bericht V (2) in zwei Bänden veröffentlicht<sup>2</sup>. Der vorliegende

<sup>2</sup> Die Regierungen werden Bericht V (2A) mit den Zusammenfassungen der eingegangenen Antworten, dem Bericht der Dreigliedrigen Sachverständigentagung über den Fischereisektor (13.-17. Dez. 2004) und den Kommentaren des Amtes rund einen Monat nach dem vorliegenden Band erhalten.

---

Band (Bericht V (2B)) enthält die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung, die aufgrund der Bemerkungen der Regierungen sowie der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der auf der Dreigliedrigen Sachverständigentagung über den Fischereisektor geäußerten Auffassungen und aus den in den Kommentaren des Amtes angegebenen Gründen geändert worden sind. Darüber hinaus wurden einige als zweckmäßig erschienene redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere um volle Übereinstimmung der Texte in den verschiedenen Sprachen sicherzustellen.

Falls die Konferenz dies beschließt, werden diese Texte auf ihrer 93. Tagung (2005) als Grundlage für die zweite Beratung über die Frage der Arbeit im Fischereisektor dienen.

## VORGESCHLAGENE TEXTE

Nachstehend werden die Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung über die Arbeit im Fischereisektor wiedergegeben, die der Konferenz auf ihrer 93. Tagung als Grundlage für die Beratung des fünften Punktes ihrer Tagesordnung dienen sollen.

### A. Entwurf eines Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 31. Mai 2005 zu ihrer dreiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, erkennt an, daß die Globalisierung tiefgreifende Auswirkungen auf den Fischereisektor hat, verweist auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, berücksichtigt die grundlegenden Rechte, die in den folgenden internationalen Arbeitsübereinkommen enthalten sind: dem Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, dem Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, dem Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951, dem Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, dem Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, dem Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, verweist auf die einschlägigen Urkunden der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, ist sich des Kernmandats der Organisation bewußt, das darin besteht, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Rechte der Fischer in dieser Hinsicht zu schützen und zu fördern,



berücksichtigt die Notwendigkeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen sieben internationalen Urkunden, die ausdrücklich den Fischereisektor betreffen, neuzufassen, nämlich die Empfehlung betreffend die Arbeitszeit (Fischerei), 1920, das Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959, das Übereinkommen über den Heuervertrag der Fischer, 1959, das Übereinkommen über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966, das Übereinkommen über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966, und die Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966, um sie auf den neuesten Stand zu bringen und um eine größere Zahl der Fischer der Welt zu erreichen, insbesondere diejenigen, die an Bord von kleineren Fahrzeugen arbeiten,

stellt fest, daß das Ziel dieses Übereinkommens darin besteht sicherzustellen, daß Fischer über angemessene Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen verfügen in bezug auf: Mindestanforderungen für die Arbeit an Bord, Dienstbedingungen, Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsschutz, medizinische Betreuung und Soziale Sicherheit,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeit im Fischereisektor, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2005, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeit in der Fischerei, 2005, bezeichnet wird.

## TEIL I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 1*

Im Sinne des Übereinkommens:

- a) bedeutet der Ausdruck „gewerbliche Fischerei“ alle Fischereitätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten auf Flüssen, Seen und Kanälen, mit Ausnahme der Subsistenzfischerei und der Freizeitfischerei;
- b) bedeutet der Ausdruck „zuständige Stelle“ den Minister, die Regierungsstelle oder eine andere Stelle mit der Befugnis, Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Weisungen mit bindender Wirkung bezüglich des Gegenstands der betreffenden Bestimmung zu erlassen;

- 
- c) bedeutet der Ausdruck „Beratung“ die Beratung der zuständigen Stelle mit den in Betracht kommenden repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und insbesondere den repräsentativen Verbänden der Fischereifahrzeugeigner und der Fischer, soweit solche bestehen, über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens zu treffen sind, und hinsichtlich jeder Abweichung, Ausnahme oder sonstigen flexiblen Anwendung, die nach dem Übereinkommen gestattet ist;
- d) bedeutet der Ausdruck „Fischereifahrzeugeigner“ den Eigner des Fischereifahrzeugs oder jede andere Organisation oder Person, die vom Eigner oder von der anderen Organisation oder Person die Verantwortung für den Betrieb des Fahrzeugs übernommen hat und die sich mit der Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die den Fischereifahrzeugeignern gemäß dem Übereinkommen auferlegt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Fischer“ alle Personen, die an Bord eines Fischereifahrzeugs in irgendeiner Eigenschaft beschäftigt oder angeheuert sind oder eine Tätigkeit ausführen, einschließlich der an Bord arbeitenden Personen, die auf der Grundlage einer Fangbeteiligung entlohnt werden, aber ausschließlich Lotsen, Marinepersonal, anderer Personen im ständigen Staatsdienst und an Land tätiger Personen, die Arbeit an Bord eines Fischereifahrzeugs durchführen, und Fischereibeobachtern;
- f) bedeutet der Ausdruck „Arbeitsvereinbarung für Fischer“ einen Arbeitsvertrag, einen Heuervertrag oder eine ähnliche Vereinbarung und jeden anderen Vertrag, der die Lebens- und Arbeitsbedingungen eines Fischers an Bord eines Fahrzeugs regelt;
- g) bedeutet der Ausdruck „Fischereifahrzeug“ oder „Fahrzeug“ alle Schiffe oder Boote aller Art, ungeachtet der Eigentumsform, die zur gewerblichen Fischerei verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- h) bedeutet der Ausdruck „neues Fischereifahrzeug“ ein Fischereifahrzeug, für das:
- i) der Bau- oder Umbauftrag zum oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens erteilt wird; oder
  - ii) der Bau- oder Umbauftrag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens erteilt worden ist und das frühestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt geliefert wird; oder
  - iii) falls kein Bauauftrag vorliegt, zum oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens:
    - der Kiel gelegt wird, oder
    - der für ein bestimmtes Fahrzeug erkennbare Bau begonnen wird, oder

- die Montage von mindestens 50 Tonnen oder 1 Prozent des geschätzten Gesamtbedarfs an Baumaterial begonnen hat, je nachdem, welcher Wert kleiner ist;
- i) bedeutet der Ausdruck „vorhandenes Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das kein neues Fischereifahrzeug ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Bruttoraumzahl“ die gemäß den Regeln für die Ermittlung der Raumzahlen, die in Anhang I zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen, 1969, oder jedem Nachfolgeübereinkommen enthalten sind, berechnete Bruttoraumzahl;
- k) ist der Ausdruck „Länge“ (L) zu verstehen als 96 Prozent der Gesamtlänge, gemessen in einer Wasserlinie in Höhe von 85 Prozent der geringsten Seitenhöhe oberhalb der Oberkante des Kiels, bzw., wenn der folgende Wert größer ist, als die Länge von der Vorkante des Vorstevens bis zur Drehachse des Ruderschafts in dieser Wasserlinie. Bei Schiffen mit Kielfall hat die Wasserlinie, in der diese Länge gemessen wird, parallel zur Konstruktionswasserlinie zu verlaufen;
- l) ist der Ausdruck „Länge über alles“ (Lüa) zu verstehen als die in gerader Linie gemessene Entfernung zwischen der äußersten Spitze des Bugs und dem hintersten Punkt des Hecks;
- m) bedeutet der Ausdruck „Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst“ alle Personen, Unternehmen, Institutionen, Agenturen oder sonstigen Organisationen im öffentlichen oder privaten Sektor, die die Anwerbung von Fischern im Auftrag von Arbeitgebern oder die Vermittlung von Fischern an Arbeitgeber betreiben;
- n) bedeutet der Ausdruck „Schiffsführer“ die Person, der die Befehlsgewalt über ein Fischereifahrzeug übertragen ist;
- o) bedeutet der Ausdruck „internationale Reise“ jede Reise außerhalb der Hoheitsgewässer des Staates, dessen Flagge das Fahrzeug führt, gleich ob das Fahrzeug einen ausländischen Hafen anläuft oder nicht.

## GELTUNGSBEREICH

### Artikel 2

1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt das Übereinkommen für alle Fischer und alle Fischereifahrzeuge, die in der gewerblichen Fischerei eingesetzt werden.

2. Im Zweifelsfall hat die zuständige Stelle nach Beratung zu entscheiden, ob ein Fahrzeug in der gewerblichen Fischerei eingesetzt wird.

3. Jedes Mitglied kann nach Beratung den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz für Fischer, die auf Fahrzeugen mit einer Länge von

24 Metern und mehr arbeiten, auf diejenigen ausdehnen, die auf kleineren Fahrzeugen arbeiten.

### *Artikel 3*

1. Die zuständige Stelle kann nach Beratung von den Anforderungen des Übereinkommens oder einzelnen seiner Bestimmungen, deren Anwendung in Anbetracht der besonderen Dienstbedingungen der Fischer oder Einsatzbedingungen der Fischereifahrzeuge besondere und erhebliche Probleme aufwirft, ausnehmen:

- a) Fischereifahrzeuge, die bei Fischereitätigkeiten auf Flüssen, Seen und Kanälen eingesetzt werden; und
- b) begrenzte Gruppen von Fischern oder Fischereifahrzeugen.

2. Im Fall von Ausnahmen gemäß dem vorstehenden Absatz, und soweit es möglich ist, hat die zuständige Stelle gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Übereinkommens schrittweise auf diese Gruppen von Fischern und Fischereifahrzeugen auszudehnen.

### *Artikel 4*

1. Jedes Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegen hat:

- a) alle Gruppen von Fischern oder Fischereifahrzeugen anzugeben, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgenommen worden sind;
- b) die Gründe für deren Ausnahme anzugeben, unter Darlegung der jeweiligen Standpunkte der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, insbesondere der repräsentativen Verbände der Fischereifahrzeugeigner und der Fischer, soweit solche bestehen; und
- c) alle Maßnahmen anzugeben, die getroffen werden, um den ausgenommenen Gruppen einen gleichwertigen Schutz zu gewähren.

2. Jedes Mitglied hat in den folgenden Berichten, die es gemäß Artikel 22 der Verfassung vorzulegen hat, die Maßnahmen anzugeben, die getroffen worden sind, um die Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise auf die ausgenommenen Fischer und Fischereifahrzeuge auszudehnen.

### *Artikel 5*

Die zuständige Stelle kann nach Beratung entscheiden, die anderen in dem Übereinkommen definierten Maßeinheiten als Länge (L) zu verwenden, und hat in dem ersten Bericht, der gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegt wird, die Gründe für die Entscheidung und etwaige Bemerkungen mitzuteilen, die sich aus

der Beratung ergeben haben. Zu diesem Zweck werden in Anhang I zu dem Übereinkommen der Länge (L) entsprechende Maßeinheiten aufgeführt.

## TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### DURCHFÜHRUNG

#### *Artikel 6*

1. Jedes Mitglied hat die Gesetzgebung oder sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die es angenommen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fischer und Fischereifahrzeuge zu erfüllen. Zu den sonstigen Maßnahmen können Gesamtarbeitsverträge, gerichtliche Entscheidungen, Schiedssprüche oder sonstige der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Mittel gehören.

2. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens hat ein Gesetz, einen Schiedsspruch oder ein Gewohnheitsrecht oder irgendeine Vereinbarung zwischen Fischereifahrzeugeignern und Fischern zu berühren, die günstigere Bedingungen als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen gewährleisten.

### ZUSTÄNDIGE STELLE UND KOORDINIERUNG

#### *Artikel 7*

Jedes Mitglied hat:

- a) die zuständige Stelle oder zuständigen Stellen zu bezeichnen; und
- b) Mechanismen für die Koordinierung zwischen den für den Fischereisektor zuständigen Stellen je nach den Umständen auf den innerstaatlichen und örtlichen Ebenen einzurichten und deren Aufgaben und Zuständigkeit festzulegen, wobei ihr komplementärer Charakter und die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten zu berücksichtigen sind.

### VERANTWORTLICHKEITEN DER FISCHEREIFAHRZEUGEIGNER, DER SCHIFFSFÜHRER UND DER FISCHER

#### *Artikel 8*

1. Der Fischereifahrzeugeigner hat die Gesamtverantwortung dafür sicherzustellen, daß der Schiffsführer die erforderlichen Mittel und Einrichtungen erhält, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllen zu können.

2. Der Schiffsführer hat die Verantwortung für die Sicherheit der Fischer an Bord und den sicheren Betrieb des Fahrzeugs, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Bereichen:

- a) eine Aufsicht, durch die sichergestellt wird, daß die Fischer soweit wie möglich ihre Arbeit unter optimalen Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen verrichten;
- b) Führung der Fischer in einer Weise, die auf Sicherheit und Gesundheit Rücksicht nimmt, einschließlich der Verhütung von Ermüdung;
- c) Förderung der Sensibilisierung für den Arbeitsschutz an Bord durch Ausbildung;
- d) Sicherstellung der Einhaltung der Normen für die Sicherheit der Schifffahrt, den Wachdienst und der damit verbundenen Normen für eine gute Seemannschaft.

3. Der Schiffsführer darf vom Fischereifahrzeugeigner nicht daran gehindert werden, alle Entscheidungen zu treffen, die nach dem fachlichen Ermessen des Schiffsführers für die Sicherheit des Fahrzeugs und seine sichere Fahrt, seinen sicheren Betrieb oder die Sicherheit der Fischer an Bord erforderlich sind.

4. Die Fischer haben die rechtmäßigen und angemessenen Anordnungen des Schiffsführers und die anwendbaren Arbeitsschutzmaßnahmen zu befolgen.

### TEIL III. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ARBEIT AN BORD VON FISCHEREIFAHRZEUGEN

#### MINDESTALTER

##### *Artikel 9*

1. Das Mindestalter für die Arbeit an Bord eines Fischereifahrzeugs beträgt 16 Jahre. Die zuständige Stelle kann jedoch ein Mindestalter von 15 Jahren für Personen zulassen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, wie sie durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben ist, und die eine Berufsausbildung in der Fischerei absolvieren.

2. Die zuständige Stelle kann es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Personen im Alter von 15 Jahren gestatten, leichte Arbeiten während der Schulferien zu verrichten. In solchen Fällen hat sie nach Beratung die Arten von Arbeit zu bestimmen, die erlaubt sind, und hat die Bedingungen, unter denen solche Arbeiten durchzuführen sind, und die erforderlichen Ruhezeiten vorzuschreiben.

3. Das Mindestalter für die Beschäftigung mit Tätigkeiten an Bord von Fischereifahrzeugen, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Jugendlichen gefährden, darf 18 Jahre nicht unterschreiten.

4. Die Arten von Tätigkeiten, für die Absatz 4 gilt, sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung zu bestimmen, wobei die betreffenden Risiken und die anwendbaren internationalen Normen zu berücksichtigen sind.

5. Die Durchführung der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten ab dem Alter von 16 Jahren kann durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch eine Entscheidung der zuständigen Stelle nach Beratung unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen in vollem Umfang geschützt werden und daß die betreffenden Jugendlichen eine angemessene spezifische Unterweisung oder Berufsausbildung erhalten und vor Aufnahme der Tätigkeit auf See eine grundlegende Sicherheitsausbildung abgeschlossen haben.

6. Die Anheuerung von Personen unter 18 Jahren für Nacharbeit ist zu verbieten. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Nacht“ in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu bestimmen. Die „Nacht“ hat einen Zeitraum von mindestens neun Stunden zu umfassen, der die Zeit zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens einschließt. Die zuständige Stelle kann von der strengen Einhaltung der Nacharbeitsbeschränkung Ausnahmen zulassen, wenn:

- a) die wirksame Ausbildung der betreffenden Fischer nach festgelegten Programmen und Zeitplänen beeinträchtigt würde; oder
- b) die Besonderheit der Aufgabe oder ein anerkanntes Ausbildungsprogramm es erforderlich macht, daß die von der Ausnahme erfaßten Fischer Aufgaben in der Nacht verrichten und die zuständige Stelle nach Beratung festgestellt hat, daß diese Arbeit auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Seeleute keinen schädlichen Einfluß hat.

7. Verpflichtungen, die das Mitglied aufgrund der Ratifizierung irgendwelcher anderen internationalen Arbeitsübereinkommen übernommen hat, bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

## ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

### *Artikel 10*

1. Fischer dürfen an Bord eines Fischereifahrzeugs nur mit einem gültigen ärztlichen Zeugnis arbeiten, das ihre Tauglichkeit für die zu leistende Arbeit bescheinigt.

2. Die zuständige Stelle kann nach Beratung Ausnahmen von der Anwendung des vorstehenden Absatzes zulassen, wobei die Gesundheit und Sicherheit der Fischer, die Größe des Fahrzeugs, die Verfügbarkeit von ärztlicher Hilfe und von Evakuierungsmitteln, die Reisedauer, das Einsatzgebiet und die Art der Fischereitätigkeit zu berücksichtigen sind.

3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für eine Person, die auf einem Fischereifahrzeug arbeitet, dessen Länge [24] Meter und mehr beträgt oder das sich auf einer internationalen Reise befindet oder normalerweise länger als drei Tage auf See bleibt. In dringenden Fällen kann die zuständige Stelle es einer Person gestatten, auf solch einem Fahrzeug während eines Zeit-

raums von begrenzter und vorgeschriebener Dauer zu arbeiten, bis ein ärztliches Zeugnis erlangt werden kann, vorausgesetzt, daß die Person im Besitz eines abgelaufenen ärztlichen Zeugnis jüngeren Datums ist.

#### Artikel 11

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die vorsehen:

- a) die Art der ärztlichen Untersuchungen;
- b) die Form und den Inhalt der ärztlichen Zeugnisse;
- c) daß das ärztliche Zeugnis von einem ordnungsgemäß qualifizierten Arzt oder, im Fall eines Zeugnisses, das ausschließlich das Sehvermögen betrifft, von einer Person auszustellen ist, die von der zuständigen Stelle zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses ermächtigt worden ist und die hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungsverfahren völlige fachliche Unabhängigkeit zu genießen und sich nur von ihrem medizinischen Fachurteil leiten zu lassen hat;
- d) die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen und die Gültigkeitsdauer der ärztlichen Zeugnisse;
- e) das Recht auf eine weitere Untersuchung durch einen anderen unabhängigen Arzt für den Fall, daß einer Person ein Zeugnis verweigert worden ist oder daß Einschränkungen der Arbeit verfügt worden sind, die sie verrichten darf;
- f) sonstige in Frage kommende Anforderungen.

#### Artikel 12

Auf einem Fischereifahrzeug, dessen Länge [24] Meter oder mehr beträgt oder das sich auf einer internationalen Reise befindet, oder auf einem Fahrzeug, das normalerweise länger als drei Tage auf See bleibt:

1. hat das ärztliche Zeugnis eines Fischers mindestens Angaben darüber zu enthalten, daß:

- a) das Hör- und Sehvermögen des betreffenden Fischers im Hinblick auf die Aufgaben des Fischers auf dem Fahrzeug zufriedenstellend ist; und
- b) der betreffende Fischer nicht unter einem Krankheitszustand leidet, der sich durch die Tätigkeit auf See verschlimmern oder den Fischer für eine solche Tätigkeit untauglich machen oder die Gesundheit anderer Personen an Bord gefährden könnte.

2. Die Geltungsdauer des ärztlichen Zeugnisses darf höchstens zwei Jahre betragen, es sei denn, der Fischer ist jünger als 18 Jahre; in diesem Fall beträgt die Geltungsdauer höchstens ein Jahr.

3. Läuft die Geltungsdauer eines Zeugnisses während einer Reise ab, so bleibt das Zeugnis bis zum Ende der Reise gültig.



## TEIL IV. DIENSTBEDINGUNGEN

## BEMANNUNG UND RUHEZEITEN

*Artikel 13*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die die Eigner von Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen, dazu verpflichten sicherzustellen:

- a) daß ihre Fahrzeuge mit einer für die sichere Fahrt und den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen Besatzung ausreichend und sicher bemannt sind und einem fähigen Schiffsführer unterstehen; und
- b) daß den Fischern ausreichend häufige und lange Ruhepausen gewährt werden, damit sie ihre Arbeit sicher und gesund verrichten können.

*Artikel 14*

1. Zusätzlich zu den in Artikel 13 dargelegten Anforderungen hat die zuständige Stelle für Schiffe, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden:

- a) eine Mindestbesatzungsstärke für die sichere Fahrt des Fahrzeugs unter Angabe der erforderlichen Anzahl und Qualifikationen der Fischer festzulegen;
- b) nach Beratung und zur Begrenzung von Ermüdung die Mindestruhezeit festzulegen, die den Fischern zu gewähren ist. Die Mindestruhezeit darf zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen nicht unterschreiten.

2. Die zuständige Stelle kann aus begrenzten und bestimmten Gründen zeitweilige Ausnahmen von den in Absatz 1(b) festgelegten Grenzen zulassen. In solchen Fällen hat sie jedoch vorzuschreiben, daß den Fischern sobald wie möglich Ausgleichsruhezeiten zu gewähren sind.

3. Die zuständige Stelle kann nach Beratung Alternativenanforderungen zu denen in den Absätzen 1 und 2 festlegen. Solche Alternativenanforderungen haben jedoch mindestens das gleiche Schutzniveau zu bieten.

## BESATZUNGSLISTE

*Artikel 15*

Jedes Fischereifahrzeug hat eine Besatzungsliste mitzuführen, von der eine Kopie vor dem Auslaufen den befugten Personen an Land zu übergeben oder unmittelbar nach dem Auslaufen des Fahrzeugs an Land zu übermitteln ist. Die zuständige Stelle hat festzulegen, wem solche Informationen zu übermitteln sind.

---

ARBEITSVEREINBARUNG FÜR FISCHER

*Artikel 16*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen:

- a) durch die vorgeschrieben wird, daß Fischer, die auf Fahrzeugen arbeiten, die seine Flagge führen, in den Genuß des Schutzes einer Vereinbarung für Fischer kommen müssen, die mit den Bestimmungen des Übereinkommens im Einklang steht und ihnen verständlich ist;
- b) durch die die Mindestangaben vorgeschrieben werden, die in die Arbeitsvereinbarung für Fischer gemäß den Bestimmungen in Anhang II(1) aufzunehmen sind.

*Artikel 17*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen bezüglich:

- a) Verfahren, um sicherzustellen, daß ein Fischer Gelegenheit hat, die Bedingungen der Arbeitsvereinbarung für Fischer zu überprüfen und Rat hierzu einzuholen, bevor sie geschlossen wird;
- b) der Führung von Nachweisen über die Arbeit des Fischers gemäß einer solchen Vereinbarung; und
- c) der Mittel für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung.

*Artikel 18*

Die Arbeitsvereinbarung für Fischer, von der dem Fischer eine Kopie auszuhändigen ist, ist an Bord mitzuführen und hat dem Fischer und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis anderen Beteiligten auf Verlangen zugänglich zu sein.

*Artikel 19*

Die Artikel 16 bis 18 und Anhang II gelten nicht für einen Fischereifahrzeugeigner, der auch allein das Fahrzeug betreibt.

*Artikel 20*

1. Zusätzlich zu den in den Artikeln 16 bis 19 vorgesehenen Anforderungen hat jedes Mitglied eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, durch die vorgeschrieben wird, daß jeder Fischer, der auf einem Fischereifahrzeug mit einer Länge von [24] Metern und mehr arbeitet, oder der auf einem Fahrzeug arbeitet, das sich auf einer internationalen Reise befindet, im

Besitz einer schriftlichen und unterzeichneten Arbeitsvereinbarung sein muß, in der die Bedingungen seiner Arbeit an Bord des Fahrzeugs klar festgelegt sind. Neben den in Artikel 16 b) erwähnten Mindestangaben hat die Arbeitsvereinbarung für Fischer die in Anhang II (2) aufgeführten zusätzlichen Einzelheiten zu enthalten.

2. Der Fischereifahrzeugeigner hat dafür verantwortlich zu sein sicherzustellen, daß jeder Fischer im Besitz einer schriftlichen und unterzeichneten Arbeitsvereinbarung ist.

## HEIMSCHAFFUNG

### *Artikel 21*

1. Die Mitglieder haben sicherzustellen, daß Fischer auf Fischereifahrzeugen, die ihre Flagge führen und zu internationalen Reisen verwendet werden, Anspruch auf Heimschaffung haben, wenn die für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Reise geschlossene Arbeitsvereinbarung für Fischer im Ausland endet oder aus berechtigten Gründen von dem Fischer oder vom Fischereifahrzeugeigner beendet wird oder der Fischer nicht mehr in der Lage ist, die in der Arbeitsvereinbarung vorgesehenen Aufgaben auszuführen, oder von ihm nicht erwartet werden kann, daß er sie unter den besonderen Umständen ausführt.

2. Die Heimschaffungskosten für Fischer, für die Absatz 1 gilt, sind vom Fischereifahrzeugeigner zu tragen, es sei denn, der Fischer ist gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung oder sonstigen Maßnahmen einer schweren Verletzung seiner Pflichten aus der Arbeitsvereinbarung für schuldig befunden worden.

3. Die Mitglieder haben durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen die genauen Umstände, unter denen ein Fischer, für den Absatz 1 gilt, Anspruch auf Heimschaffung hat, die Höchstdauer der Dienstzeiten an Bord, nach denen ein Fischer Anspruch auf Heimschaffung hat, und die Orte, nach denen die Fischer heimgeschafft werden können, vorzuschreiben.

4. Unterläßt es ein Fischereifahrzeugeigner, für die Heimschaffung zu sorgen, wie in Absatz 1 vorgesehen, hat das Mitglied, dessen Flagge das Fahrzeug führt, die Heimschaffung des betreffenden Fischers zu veranlassen und sich die Kosten von dem Fischereifahrzeugeigner erstatten zu lassen.

## ANWERBUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG

### *Artikel 22*

1. Jedes Mitglied, das einen öffentlichen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst für Seeleute betreibt, hat sicherzustellen, daß der Dienst Teil eines öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienstes für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist oder mit diesem koordiniert ist.

2. Jeder private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst für Fischer, der in seinem Gebiet tätig ist, ist in Übereinstimmung mit einem vereinheitlichten Bewilligungs- oder Zulassungssystem oder einer anderen Form der Regelung zu betreiben, die nur nach Beratung eingerichtet, aufrechterhalten oder geändert werden dürfen.

3. Jedes Mitglied hat durch eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen:

- a) zu verbieten, daß die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste Mittel, Verfahren oder Listen verwenden, die dazu bestimmt sind, Fischer an der Anheuerung für Arbeit zu hindern oder sie davon abzuhalten;
- b) vorzuschreiben, daß von den Fischern weder unmittelbar noch mittelbar Gebühren oder sonstige Kosten für die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Fischern ganz oder teilweise zu tragen sind; und
- c) die Bedingungen festzulegen, unter denen die Bewilligung, Zulassung oder ähnliche Erlaubnis eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes bei einem Verstoß gegen die einschlägige Gesetzgebung vorübergehend aufgehoben oder ganz entzogen werden kann; und die Bedingungen festzulegen, unter denen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste betrieben werden können.

4. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, daß ein Schutzsystem, mittels einer Versicherung oder gleichwertigen geeigneten Maßnahme, eingerichtet wird, um Fischer für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen, entstehen können.

## BEZAHLUNG DER FISCHER

### *Artikel 23*

1. Jedes Mitglied hat nach Beratung eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die vorsehen, daß Fischer, denen eine Heuer gezahlt wird, monatlich oder in regelmäßigen Zeitabständen zu bezahlen sind. Die zuständige Stelle hat nach Beratung festzulegen, ob andere Fischer so bezahlt werden sollen und, wenn ja, welche Fischer.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Anhangs II (1) hat die zuständige Stelle nach Beratung Maßnahmen anzunehmen, um Vorschüsse auf den Verdienst von Fischern unter vorgeschriebenen Bedingungen sicherzustellen.

### *Artikel 24*

Jedes Mitglied hat vorzuschreiben, daß allen Fischern, die an Bord von Fischereifahrzeugen arbeiten, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden, die Möglichkeit zu geben ist, die

erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Vorschüsse, zu vertretbaren Kosten ganz oder teilweise an ihre Familien zu überweisen.

#### TEIL V. UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG

##### *Artikel 25*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen in bezug auf Unterkunft, Nahrungsmittel und Trinkwasser an Bord für Fischereifahrzeuge anzunehmen, die seine Flagge führen.

##### *Artikel 26*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die vorschreiben, daß die Unterkünfte an Bord von Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen, im Hinblick auf die Verwendung des Fahrzeugs und die Aufenthaltsdauer der Fischer an Bord von ausreichender Größe und Qualität und angemessen ausgestattet sein müssen. Diese Maßnahmen haben gegebenenfalls insbesondere die folgenden Fragen zu behandeln:

- a) die Genehmigung von Plänen für den Bau oder Umbau von Fischereifahrzeugen in bezug auf die Unterkünfte;
- b) die Unterhaltung der Unterkünfte und der Schiffsküche unter Berücksichtigung angemessener Hygiene-, Sicherheits-, Gesundheits- und Bequemlichkeitsverhältnisse;
- c) Belüftung, Heizung, Kühlung und Beleuchtung;
- d) die Verminderung von übermäßigem Lärm und übermäßigen Vibrationen;
- e) Lage, Größe, Baumaterialien, Einrichtung und Ausstattung der Schlafräume, Messräume und sonstigen Unterkunftsräume;
- f) die sanitären Einrichtungen, einschließlich Toiletten und Waschgelegenheiten, und die Versorgung mit ausreichendem warmem und kaltem Wasser; und
- g) Verfahren für die Behandlung von Beschwerden über unzulängliche Unterkünfte.

##### *Artikel 27*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die vorschreiben, daß:

- a) die an Bord von Fischereifahrzeugen mitgeführten und ausgegebenen Nahrungsmittel von ausreichendem Nährwert und ausreichender Qualität und Quantität sein müssen;
- b) das Trinkwasser von ausreichender Quantität und Qualität sein muß.

*Artikel 28*

Die Gesetzgebung oder sonstigen Maßnahmen, die das Mitglied in Übereinstimmung mit Artikel 25 bis 27 anzunehmen hat, haben den Anhang III über Unterkunftsräume auf Fischereifahrzeugen in vollem Umfang umzusetzen. Dieser Anhang kann in der in Artikel 43 vorgesehenen Weise abgeändert werden.

TEIL VI. GESUNDHEITSSCHUTZ, MEDIZINISCHE BETREUUNG  
UND SOZIALE SICHERHEIT

MEDIZINISCHE BETREUUNG

*Artikel 29*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, die vorschreiben:

- a) daß Fischereifahrzeuge eine medizinische Ausrüstung und einen medizinischen Bedarf mitführen müssen, die der Verwendung des Fahrzeugs angepaßt sind, wobei die Zahl der Fischer an Bord, das Einsatzgebiet und die Dauer der Reise zu berücksichtigen sind;
- b) daß Fischereifahrzeuge mindestens eine Person mitführen müssen, die in Erster Hilfe und anderen Formen der medizinischen Betreuung qualifiziert oder ausgebildet ist und die die erforderlichen Kenntnisse zur Verwendung der medizinischen Ausrüstung und des medizinischen Bedarfs für das betreffende Fahrzeug besitzt, wobei die Zahl der Fischer an Bord, das Einsatzgebiet und die Dauer der Reise zu berücksichtigen sind;
- c) daß die mitgeführte medizinische Ausrüstung und der mitgeführte medizinische Bedarf von Anleitungen oder sonstigen Informationen in einer Sprache und einem Format begleitet sein müssen, die von der oder den in Unterabsatz b) genannten Personen verstanden werden;
- d) daß Fischereifahrzeuge für die Funk- oder Satellitenfunkverbindung mit Personen oder Diensten an Land ausgerüstet sein müssen, die ärztliche Beratung erteilen können, wobei das Einsatzgebiet und die Dauer der Reise zu berücksichtigen sind;
- e) daß Fischer das Recht auf ärztliche Behandlung an Land und das Recht auf rechtzeitigen Transport an Land haben müssen, damit sie bei schweren Verletzungen oder Erkrankungen behandelt werden können.

*Artikel 30*

Für Fischereifahrzeuge, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden oder die normalerweise länger als drei Tage auf See bleiben, hat jedes Mitglied eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen, wonach:

- a) die zuständige Stelle die mitzuführende medizinische Ausrüstung und den mitzuführenden medizinischen Bedarf vorzuschreiben hat;
- b) die mitgeführte medizinische Ausrüstung und der mitgeführte medizinische Bedarf ordnungsgemäß instand zu halten und in regelmäßigen Zeitabständen, die von der zuständigen Stelle festgelegt werden, durch verantwortliche Personen, die von der zuständigen Stelle bezeichnet oder genehmigt werden, zu überprüfen sind;
- c) die Fahrzeuge einen von der zuständigen Stelle angenommenen oder genehmigten ärztlichen Leitfaden mitzuführen haben;
- d) das Fahrzeug durch vorsorgliche Maßnahmen Zugang zu einer funk- oder satellitenfunkärztlichen Beratung, einschließlich fachärztlicher Beratung, für Fahrzeuge auf See haben muß, die jederzeit zur Verfügung stehen muß;
- e) das Fahrzeug ein Verzeichnis der Funk- oder Satellitenfunkstationen mitzuführen hat, über die eine ärztliche Beratung erhältlich ist;
- f) soweit dies mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis des Mitglieds vereinbar ist, die medizinische Betreuung des Fischers während seines Aufenthalts an Bord oder während des Landgangs in einem ausländischen Hafen für ihn kostenfrei sein muß.

#### ARBEITSSCHUTZ UND UNFALLVERHÜTUNG

##### *Artikel 31*

Jedes Mitglied hat eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen anzunehmen betreffend:

- a) die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbezogenen Risiken an Bord von Fahrzeugen, einschließlich der Risikobeurteilung und des Risikomanagements, der Ausbildung und der Unterweisung der Fischer an Bord;
- b) die Ausbildung von Fischern in der Handhabung der Art von Fanggerät, die sie verwenden werden, und in der Kenntnis der Fischereitätigkeiten, mit denen sie befaßt sein werden;
- c) die Pflichten der Fischereifahrzeugeigner, der Fischer und sonstiger Beteiligter, wobei die Sicherheit und Gesundheit von Fischern unter 18 Jahren gebührend zu berücksichtigen sind;
- d) die Meldung und Untersuchung von Unfällen an Bord von Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen;
- e) die Einrichtung gemeinsamer Arbeitsschutzausschüsse.

---

*Artikel 32*

1. Die Anforderungen dieses Artikels haben für Fischereifahrzeuge zu gelten, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden.

2. Die zuständige Stelle hat:

- a) nach Beratung vorzuschreiben, daß der Fischereifahrzeugeigner in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung, den innerstaatlichen Gesamtarbeitsverträgen und der innerstaatlichen Praxis Verfahren an Bord für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten festzulegen hat, wobei die spezifischen Gefahren und Risiken auf dem betreffenden Fischereifahrzeug zu berücksichtigen sind;
- b) vorzuschreiben, daß Fischereifahrzeugeigner, Schiffsführer, Fischer und andere in Frage kommende Personen ausreichende und geeignete Anleitung, Ausbildungsmaterial oder sonstige zweckdienliche Informationen darüber erhalten, wie Gefahren für Sicherheit und Gesundheit an Bord von Fischereifahrzeugen zu bewerten und zu bewältigen sind.

3. Die Fischereifahrzeugeigner haben:

- a) den Fischern geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen;
- b) sicherzustellen, daß jeder Fischer an Bord eine grundlegende, von der zuständigen Stelle genehmigte Sicherheitsausbildung erhalten hat; die zuständige Stelle kann schriftliche Ausnahmen von dieser Anforderung für Fischer gewähren, die gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen haben;
- c) sicherzustellen, daß die Fischer mit der Ausrüstung und seiner Bedienung ausreichend und angemessen vertraut gemacht werden, einschließlich der jeweiligen Sicherheitsmaßnahmen, bevor sie die Ausrüstung verwenden oder an den betreffenden Tätigkeiten teilnehmen.

**SOZIALE SICHERHEIT***Artikel 33*

Jedes Mitglied hat sicherzustellen, daß Fischer, die sich gewöhnlich in seinem Gebiet aufhalten, und ihre Unterhaltsberechtigten, soweit dies in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehen ist, Anspruch auf Schutz durch die Soziale Sicherheit unter Bedingungen haben, die nicht ungünstiger sind als die, die für andere Arbeitnehmer gelten, die sich gewöhnlich in seinem Gebiet aufhalten.



*Artikel 34*

Jedes Mitglied hat sich zu verpflichten, entsprechend den innerstaatlichen Umständen Schritte zu unternehmen, um schrittweise einen umfassenden Schutz durch die Soziale Sicherheit für alle Fischer zu erreichen, die sich gewöhnlich in seinem Gebiet aufhalten.

*Artikel 35*

Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, entsprechend den innerstaatlichen Umständen Schritte zu unternehmen, einzeln oder durch internationale Zusammenarbeit, einschließlich durch zwei- und mehrseitige Übereinkünfte über Soziale Sicherheit, um schrittweise einen umfassenden Schutz durch die Soziale Sicherheit für Fischer zu erreichen, die sich gewöhnlich nicht in ihren Gebieten aufhalten.

*Artikel 36*

Die Mitglieder haben Maßnahmen anzunehmen, um die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften in der Sozialen Sicherheit durch alle Fischer sicherzustellen, ungeachtet ihres Wohnorts.

SCHUTZ BEI KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD IM ZUSAMMENHANG  
MIT DER ARBEIT

*Artikel 37*

1. Jedes Mitglied hat Maßnahmen zu treffen, um Fischern im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis einen Schutz bei Krankheit, Unfall oder Tod im Zusammenhang mit der Arbeit zu gewährleisten.

2. Im Fall eines durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Schadens muß der Fischer:

- a) Zugang zu einer angemessenen medizinischen Betreuung haben;
- b) die entsprechende Entschädigung gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung erhalten.

3. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fischereisektors kann der in Absatz 1 erwähnte Schutz sichergestellt werden durch:

- a) ein System für die Verpflichtungen der Fischereifahrzeugeigner; oder
- b) ein Pflichtversicherungssystem, ein Unfallentschädigungssystem oder sonstige Systeme.

## TEIL VII. EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG

*Artikel 38*

Jedes Mitglied hat seine Hoheitsgewalt und Kontrolle über die Fahrzeuge, die seine Flagge führen, wirksam auszuüben, indem es ein System für die Sicherstellung der Einhaltung der Normen des Übereinkommens einrichtet, gegebenenfalls einschließlich Überprüfungen, Meldungen, Überwachung, Beschwerdeverfahren, angemessener Strafen und Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung.

*Artikel 39*

Die Mitglieder haben vorzuschreiben, daß Fischereifahrzeuge, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden, ein gültiges, von der zuständigen Stelle ausgestelltes Dokument mitführen müssen, in dem angegeben wird, daß das Fahrzeug von der zuständigen Stelle oder in deren Auftrag auf Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Lebens- und Arbeitsbedingungen überprüft worden ist. Ein solches Dokument hat für einen Zeitraum von [3] Jahren oder, wenn es am gleichen Tag wie das Internationale Fischereifahrzeug-Sicherheitszeugnis ausgestellt worden ist, für den Gültigkeitszeitraum dieses Zeugnisses gültig zu sein.

*Artikel 40*

1. Die zuständige Stelle hat eine ausreichende Anzahl qualifizierter Inspektoren zu bestimmen, um ihren Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 39 nachzukommen.

2. Bei der Einrichtung eines wirksamen Systems für die Überprüfung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen kann ein Mitglied gegebenenfalls öffentliche Einrichtungen oder andere Organisationen, die es als befähigt und unabhängig anerkennt, zur Durchführung von Überprüfungen und zur Ausstellung von Dokumenten ermächtigen. In allen Fällen muß das Mitglied für die Überprüfung und die Ausstellung der damit zusammenhängenden Dokumente betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Fischer auf Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen, in vollem Umfang verantwortlich bleiben.

*Artikel 41*

1. Ein Mitglied, das eine Beschwerde oder Beweismaterial erhält, daß ein Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt, nicht den Anforderungen dieses Übereinkommens genügt, hat die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, daß Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

2. Ein Mitglied kann einen Bericht mit einer Abschrift an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ausarbeiten und ihn der Regierung des Landes, in dem ein Fischereifahrzeug eingetragen ist, übermitteln, wenn ein solches Fahrzeug die Flagge des anderen Staates führt und auf seinem planmäßigen Kurs oder aus betriebstechnischen Gründen den Hafen eines Mitglieds anläuft und das Mitglied eine Beschwerde oder Beweismaterial erhält, daß das Fischereifahrzeug nicht den Anforderungen des Übereinkommens genügt. In einem solchen Fall kann das Mitglied die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Bedingungen an Bord treffen, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen.

3. Werden die in Absatz 2 erwähnten Maßnahmen getroffen, so hat das Mitglied hiervon unverzüglich den nächsterreichbaren Vertreter des Flaggenstaats zu benachrichtigen und ihn zu ersuchen, wenn möglich persönlich anwesend zu sein. Das Mitglied darf das Fahrzeug nicht über Gebühr festhalten oder seine Weiterfahrt verzögern.

4. Für die Zwecke dieses Artikels kann die Beschwerde von einem Fischer, einer Berufsvereinigung, einem Verband, einer Gewerkschaft oder allgemein jeder Person eingereicht werden, die ein Interesse an der Sicherheit des Fahrzeugs hat, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Fischer an Bord.

5. Dieser Artikel gilt nicht für Beschwerden, die ein Mitglied als eindeutig unberechtigt erachtet.

#### *Artikel 42*

Jedes Mitglied hat das Übereinkommen so anzuwenden, daß sichergestellt wird, daß die Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Staaten führen, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben, nicht günstiger behandelt werden als die Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Mitgliedern führen, die es ratifiziert haben.

### TEIL VIII. ÄNDERUNG DER ANHÄNGE I UND III

#### *Artikel 43*

1. Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens kann die Internationale Arbeitskonferenz die Anhänge I und III ändern. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes kann einen Gegenstand bezüglich Vorschlägen für solche Änderungen, die von einem dreigliedrigen Sachverständigenausschuß ausgearbeitet worden sind, in die Tagesordnung der Konferenz aufnehmen. Der Beschluß über die Annahme der Vorschläge erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Konferenz anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann dem Generaldirektor innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme einer solchen Änderung schriftlich mitteilen, daß sie für das betreffende Mitglied nicht in Kraft tritt bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einer neuen schriftlichen Mitteilung in Kraft treten wird.

## ANHANG I

## ÄQUIVALENZ DER MASSEINHEITEN

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist, falls die zuständige Stelle nach Beratung beschließt, Länge über alles (Lüa) statt Länge (L) als Vermessungsgrundlage zu verwenden:

- a) eine Länge über alles (Lüä) von [26,5] Metern als entsprechend einer Länge (L) von [24] Metern anzusehen;
- b) eine Länge über alles (Lüa) von [16,5] Metern als entsprechend einer Länge (L) von [15] Metern anzusehen;
- c) eine Länge über alles (Lüa) von [50] Metern als entsprechend einer Länge (L) von [45] Metern anzusehen.

2. Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist, falls die zuständige Stelle nach Beratung beschließt, die Bruttoreaumzahl (BRZ) statt die Länge (L) als Vermessungsgrundlage zu verwenden:

- a) eine Bruttoreaumzahl von [100] als entsprechend einer Länge (L) von [24] Metern anzusehen;
- b) eine Bruttoreaumzahl von [30] als entsprechend einer Länge (L) von [15] Metern anzusehen;
- c) eine Bruttoreaumzahl von [500] als entsprechend einer Länge (L) von [45] Metern anzusehen.

## ANHANG II

## ARBEITSVEREINBARUNG FÜR FISCHER

1. Die Arbeitsvereinbarung für Fischer hat die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sich die Aufnahme einer oder mehrerer dieser Angaben nicht deshalb erübrigt, weil der Gegenstand bereits in anderer Weise durch die innerstaatliche Gesetzgebung geregelt ist:

- a) den Nachnamen und die übrigen Namen, das Geburtsdatum oder Alter und den Geburtsort des Fischers;
- b) den Tag und Ort des Abschlusses der Vereinbarung;
- c) die Bezeichnung des Fischereifahrzeugs oder der Fischereifahrzeuge, für die sich der Fischer zur Arbeit verpflichtet;
- d) den Namen des Arbeitgebers oder Fischereifahrzeugeigners oder der sonstigen Vertragspartei der Vereinbarung mit dem Fischer;
- e) die Reise oder Reisen, die unternommen werden sollen, falls sie im Zeitpunkt der Anheuerung angegeben werden können;
- f) den Dienst, für den der Fischer angeheuert oder verwendet werden soll;
- g) wenn möglich, den Ort und Tag, an denen sich der Fischer zum Dienstantritt an Bord einzufinden hat;
- h) die dem Fischer zustehende Beköstigung, es sei denn, daß die innerstaatliche Gesetzgebung eine andere Regelung vorsieht;
- i) den Betrag der Heuer oder die Höhe des Anteils und dessen Berechnungsart, wenn das Entgelt in einer Beteiligung besteht, oder den Betrag der Heuer und die Höhe des Anteils sowie dessen Berechnungsart, wenn beide Formen des Entgelts miteinander verbunden werden, und die gegebenenfalls vereinbarte Mindestheuer;
- j) die Beendigung der Vereinbarung und die dafür maßgeblichen Bedingungen, nämlich:
  - wenn die Vereinbarung auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, den Tag des Ablaufs der Vereinbarung;
  - wenn die Vereinbarung für eine Reise abgeschlossen ist, den Bestimmungshafen und die Frist nach der Ankunft, nach deren Ablauf der Fischer zu entlassen ist;
  - wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, die Voraussetzungen, die jede Partei zur Kündigung berechtigen, sowie die Kündigungsfrist, wobei die Frist bei Kündigung durch den Arbeitgeber oder Fischereifahrzeugeigner oder die sonstige Vertragspartei der Vereinbarung mit dem Fischer nicht kürzer sein darf;

- k) den Versicherungsschutz des Fischers bei Krankheit, Unfall oder Tod im Zusammenhang mit dem Dienst;
- l) alle weiteren Angaben, die die innerstaatliche Gesetzgebung gegebenenfalls vorschreibt.

2. Auf Fischereifahrzeugen, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden, hat die in Artikel 20 genannte Arbeitsvereinbarung für Fischer die folgenden zusätzlichen Angaben zu enthalten:

- a) den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub oder gegebenenfalls die Formel für seine Berechnung, sofern der Jahresurlaub unter Anwendung einer solchen berechnet wird;
- b) die Leistungen des Gesundheitsschutzes und der Sozialen Sicherheit, die der Arbeitgeber, der Fischereifahrzeugeigner oder die sonstige Vertragspartei oder sonstigen Vertragsparteien der Arbeitsvereinbarung für Fischer zu gewähren haben;
- c) den Heimschaffungsanspruch des Fischers;
- d) gegebenenfalls eine Verweisung auf den Gesamtarbeitsvertrag;
- e) die Mindestruhezeiten oder Höchstarbeitszeiten je Tag und je Woche in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und sonstigen Maßnahmen.

## ANHANG III

## UNTERKÜNFTE AUF FISCHEREIFAHRZEUGEN

*Allgemeine Bestimmungen*

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle neuen gedeckten Fischereifahrzeuge, vorbehaltlich etwaiger spezifischer Ausnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel 3 dieses Übereinkommens vorgesehen sind. Die zuständige Stelle hat die Anforderungen dieses Anhangs auch auf vorhandene Fahrzeuge anzuwenden, wenn und inwieweit die zuständige Stelle entscheidet, daß dies angemessen und durchführbar ist.

2. Die zuständige Stelle kann nach Beratung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Anhangs für Fischereifahrzeuge zulassen, die normalerweise weniger als 24 Stunden auf See bleiben, falls die Fischer nicht an Bord des Fahrzeugs im Hafen wohnen. Im Fall solcher Fahrzeuge hat die zuständige Stelle sicherzustellen, daß den betreffenden Fischern ausreichende Ruhe-, Verpflegungs- und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.

3. Alle von einem Mitglied gegebenenfalls nach Absatz 2 vorgenommenen Abweichungen sind der Internationalen Arbeitsorganisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Übereinkommens zu melden.

4. Die Anforderungen für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr können auf Fahrzeuge mit einer Länge von [15] Metern, aber unter [24] Metern angewendet werden, wenn die zuständige Stelle nach Beratung entscheidet, daß dies angemessen und durchführbar ist.

5. Fischern, die an Bord von Zubringerfahrzeugen arbeiten, die nicht über geeignete Unterkunftsräume und sanitäre Einrichtungen verfügen, sind solche Unterkunftsräume und Einrichtungen an Bord des Mutterfahrzeugs zur Verfügung zu stellen.

*Planung und Überwachung*

6. Wenn ein Fahrzeug neu gebaut wird, die Unterkunftsräume der Besatzung eines Fahrzeugs umgebaut oder wesentlich geändert worden sind oder ein Fahrzeug von der Flagge, die es führt, zur Flagge des Mitglieds überwechselt, hat sich die zuständige Stelle zu vergewissern, daß ein solches Fahrzeug die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt.

7. In den in Absatz 6 genannten Fällen ist für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] vorzuschreiben, daß der zuständigen Stelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle detaillierte Pläne und Angaben in bezug auf die Unterkunftsräume zur Genehmigung vorzulegen sind.

8. Im Fall von Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] hat die zuständige Stelle, wenn das Fahrzeug von der Flagge, die es führt, zur Flagge des Mitglieds überwechselt oder die Unterkunftsräume der Besatzung des Fischereifahrzeugs umgebaut oder wesentlich geändert worden sind, die Unterkunftsräume auf Erfüllung der Anforderungen dieses



Übereinkommens zu überprüfen. Die zuständige Stelle kann nach eigenem Ermessen weitere Überprüfungen der Unterkunftsräume der Besatzung durchführen.

### *Entwurf und Bau*

#### *Freie Höhe*

9. In allen Unterkunftsräumen ist eine ausreichende freie Höhe vorzusehen. Für Räume, in denen Fischer voraussichtlich längere Zeit stehen müssen, ist die mindestens vorzusehende freie Höhe von der zuständigen Stelle vorzuschreiben.

10. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] hat die zulässige freie Höhe in allen Unterkunftsräumen, in denen volle Bewegungsfreiheit erforderlich ist, mindestens 200 cm zu betragen. Die zuständige Stelle kann jedoch eine geringfügig geringere freie Höhe in jedem Raum oder Raumteil dieser Unterkunftsräume zulassen, wenn dies nach ihrer Überzeugung angemessen ist und das Wohlbefinden der Fischer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### *Öffnungen in und zwischen Unterkunftsräumen*

11. Direkte Öffnungen aus den Fischräumen und den Maschinenräumen in die Schlafräume sind unzulässig, außer für Notausgangszwecke. Direkte Öffnungen aus Küchen, Vorratsräumen, Trockenräumen oder Gemeinschaftswaschräumen und Gemeinschaftstoiletten sind zu vermeiden, soweit es angemessen und praktisch durchführbar ist, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

12. Auf Schiffen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] sind direkte Öffnungen aus Fischräumen und Maschinenräumen oder aus Küchen, Vorratsräumen, Trockenräumen oder Gemeinschaftswaschräumen und Gemeinschaftstoiletten in die Schlafräume unzulässig, außer für Notausgangszwecke; die Wände zwischen solchen Räumen und den Schlafräumen und die Außenwände der Schlafräume müssen aus Stahl oder einem anderen genehmigten Werkstoff hergestellt und wasser- und gasdicht sein.

#### *Isolierung*

13. Die Unterkunftsräume müssen wirksam isoliert sein; die für die Herstellung der Innenwände, Verschalungen, Fußböden und Verbindungen verwendeten Werkstoffe müssen zweckmäßig und der Wohnlichkeit förderlich sein. In allen Unterkunftsräumen müssen ausreichende Wasserabflüsse vorhanden sein.

#### *Sonstiges*

14. Es sind alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um Fischereifahrzeuge gegen das Eindringen von Fliegen und anderen Insekten abzusichern, insbesondere wenn diese Fahrzeuge in Moskitogebieten eingesetzt werden.

15. Erforderlichenfalls sind alle Unterkunftsräume der Besatzung mit Notausgängen zu versehen.

---

### *Lärm und Vibrationen*

16. Die zuständige Stelle hat Maßnahmen zu treffen, um übermäßigen Lärm und übermäßige Vibrationen in den Unterkunftsräumen zu begrenzen.

17. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] hat die zuständige Stelle Normen für Lärm und Vibrationen in den Unterkunftsräumen anzunehmen, die den Fischern einen ausreichenden Schutz vor den Auswirkungen solchen Lärms und solcher Vibrationen gewährleisten, einschließlich der Auswirkungen von durch Lärm und Vibrationen hervorgerufener Ermüdung.

### *Lüftung*

18. Die Unterkunftsräume sind mit Lüftung unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse zu versehen. Die Lüftungsanlage hat für befriedigende Luftverhältnisse zu sorgen, wann immer die Fischer sich an Bord befinden.

19. Wann immer möglich, sollte die Lüftung so beschaffen sein, daß Nichtraucher vor Tabakrauch geschützt werden.

20. Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] müssen mit einer Lüftungsanlage für die Unterkunftsräume ausgerüstet sein; sie muß einstellbar sein, damit die Luftbeschaffenheit bei jedem Wetter und Klima befriedigend bleibt und eine ausreichende Lufterneuerung gewährleistet ist. Die Lüftungsanlagen müssen ständig in Betrieb sein, wenn sich die Fischer an Bord befinden.

### *Heizung und Klimatisierung*

21. Die Unterkunftsräume sind unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse angemessen zu heizen.

22. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] ist durch eine geeignete Heizanlage für ausreichende Wärme zu sorgen, außer auf Fischereifahrzeugen, die ausschließlich in tropischen Klimazonen eingesetzt werden. Die Heizanlage hat unter allen Bedingungen entsprechend den Erfordernissen für Wärme zu sorgen und hat in Betrieb zu sein, wenn die Seeleute an Bord wohnen oder arbeiten und die Bedingungen es erfordern.

23. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100], mit Ausnahme derjenigen, die regelmäßig in Gebieten verwendet werden, in denen das gemäßigte Klima es nicht erfordert, ist eine Klimatisierung der Unterkunftsräume, der Brücke, des Funkraums und gegebenenfalls des zentralen Maschinensterraums und, soweit es möglich ist, auch der Arbeitsbereiche vorzusehen.

### *Beleuchtung*

24. Alle Unterkunftsräume sind mit angemessener Beleuchtung auszustatten.

25. Wann immer möglich, ist in den Unterkunftsräumen neben der künstlichen Beleuchtung natürliche Beleuchtung vorzusehen. Falls die Schlafräume mit natürlicher Beleuchtung versehen sind, ist ein Mittel zur Verdunkelung vorzusehen.

26. Neben der normalen Schlafräumbeleuchtung ist für jede Koje eine zum Lesen ausreichende Beleuchtung vorzusehen.

27. Wenn auf einem Fahrzeug in den Schlafräumen, Messräumen, Durchgängen und sonstigen Räumen, die als Notausgang verwendet werden oder verwendet werden können, keine Notbeleuchtung vorhanden ist, ist in solchen Räumen eine ständige Nachtbeleuchtung vorzusehen.

28. Bei Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100] hat die Beleuchtung der Unterkunftsräume einer von der zuständigen Stelle festgesetzten Norm zu entsprechen. An jeder frei zugänglichen Stelle des Unterkunftsraums ist als Mindestnorm für eine solche Beleuchtung festzusetzen, daß eine Person mit normaler Sehschärfe in der Lage sein muß, an einem klaren Tag eine normal gedruckte Zeitung zu lesen.

### *Schlafräume*

#### *Allgemeines*

29. Falls die Konstruktion, die Abmessungen oder der Zweck des Fahrzeugs es gestatten, sind die Schlafräume so anzuordnen, daß die Bewegungs- und Beschleunigungsauswirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden, sie dürfen aber keinesfalls vor dem Kollisionsschott angeordnet werden.

#### *Bodenfläche*

30. Die Bodenfläche je Person, ausschließlich der von Kojen und Spinden eingenommenen Fläche, und die Zahl der Personen je Schlafraum müssen so sein, daß den Fischern an Bord unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeugs genügend Platz und Bequemlichkeit geboten wird.

31. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [100], aber mit einer Länge von weniger als [45] Metern und mit einer Bruttoraumzahl von weniger als [500] darf die Bodenfläche je Person der Schlafräume, ausschließlich der von Kojen und Spinden eingenommenen Fläche, nicht geringer als [1] m<sup>2</sup> sein.

32. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [45] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von nicht weniger als [500] darf die Bodenfläche je Person der Schlafräume, ausschließlich der von Kojen und Spinden eingenommenen Fläche, nicht geringer als [1,5] m<sup>2</sup> sein.

#### *Anzahl Personen je Raum*

33. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, darf die Belegung jedes Schlafraums sechs Personen nicht überschreiten.

34. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von [100], aber mit einer Länge von weniger als [45] Metern und mehr und mit einer Bruttoraumzahl von weniger als [500] darf die Belegung je Schlafraum vier Personen nicht überschreiten. Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Anforderung zulassen, wenn die Größe, die Art oder die beabsichtigte Verwendung des Fahrzeugs diese Anforderungen als unzumutbar oder undurchführbar erscheinen lassen.

35. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind für Offiziere ein getrennter Schlafraum oder getrennte Schlafräume vorzusehen, wann immer dies möglich ist.

36. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] sind die Schlafräume für Offiziere nach Möglichkeit mit einer Person zu belegen und dürfen die Schlafräume keinesfalls mehr als zwei Kojen enthalten. Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Anforderungen dieses Absatzes zulassen, wenn die Größe, die Art oder die beabsichtigte Verwendung des Fahrzeugs diese Anforderungen als unzumutbar oder undurchführbar erscheinen lassen.

#### *Sonstiges*

37. In jedem Schlafraum ist die Höchstzahl der Personen, die darin untergebracht werden dürfen, an leicht sichtbarer Stelle leserlich und unlöslich anzugeben.

38. Für die Mitglieder der Besatzung sind Einzelkojen entsprechender Größe vorzusehen. Die Matratzen müssen aus einem geeigneten Material bestehen.

39. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] müssen die Mindestinnenmaße einer Koje mindestens [190] mal [68] Zentimeter betragen.

40. Die Schlafräume müssen so angelegt und ausgestattet werden, daß sie den Bewohnern angemessene Bequemlichkeit bieten und leicht in Ordnung gehalten werden können. Die Ausstattung hat Kojen, für die Unterbringen von Kleidung und sonstiger persönlicher Habe ausreichende Einzelspinde und eine geeignete Schreibfläche zu umfassen.

41. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] ist ein Schreibpult mit einem Stuhl vorzusehen.

42. Die Schlafräume müssen so angeordnet oder ausgestattet sein, daß die Privatsphäre von Männern und Frauen angemessen geschützt wird.

43. Auf allen Fahrzeugen sollten getrennte Schlafräume für Männer und Frauen vorgesehen werden, auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] müssen sie vorgesehen werden.

#### *Messräume*

44. Die Messräume sind in möglichster Nähe der Küche anzuordnen.

45. Die Fahrzeuge sind mit ihrer Verwendung entsprechenden Messräumen auszustatten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, müssen die Messräume von den Schlafräumen getrennt sein, soweit es möglich ist.

46. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [100] müssen die Messräume von den Schlafräumen getrennt sein.

47. Die Größe und Einrichtung jedes Messraums müssen für die Anzahl der Personen ausreichen, die ihn wahrscheinlich gleichzeitig benutzen.

48. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [100] müssen ein Kühlschrank mit ausreichendem Fassungsvermögen und Einrichtungen für die Zubereitung heißer und kalter Getränke zur Verfügung stehen und den Fischern jederzeit zugänglich sein.

#### *Sanitäre Einrichtungen*

49. Sanitäre Einrichtungen, die Toiletten, Waschbecken und Badewannen oder Duschen umfassen, sind für alle Personen an Bord entsprechend der Verwendung des Fahrzeugs vorzusehen. Diese Einrichtungen haben wenigstens Mindestgesundheits- und Hygieneanforderungen sowie angemessenen Qualitätsnormen zu genügen.

50. Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß eine Kontamination anderer Räume soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Die von weiblichen Fischern benutzten sanitären Einrichtungen müssen einen angemessenen Schutz der Privatsphäre zulassen.

51. Kaltes und warmes Frischwasser sollte allen Fischern und anderen Personen an Bord in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, um eine angemessene Hygiene zu gewährleisten. Die zuständige Stelle kann nach Beratung die Mindestwassermenge festlegen, die bereitzustellen ist.

52. Soweit sanitäre Einrichtungen bereitgestellt werden, sind sie mit Ablufteinrichtungen ins Freie zu versehen, die von anderen Teilen der Unterkunftsräume unabhängig sind.

53. Alle Oberflächen in den sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und wirksam gereinigt werden können. Die Fußböden müssen mit einem rutschfesten Belag versehen sein.

54. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [100] sind für alle Fischer, die nicht Räume mit eigenen sanitären Einrichtungen innehaben, mindestens eine Badewanne oder eine Dusche oder beides, eine Toilette und ein Waschbecken für je vier oder weniger Personen vorzusehen.

#### *Waschvorrichtungen*

55. Es sind Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen von Kleidung entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeugs vorzusehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

56. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [100] sind Vorrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln von Kleidung vorzusehen.

57. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [45] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [500] ist für das Waschen, Trocknen und Bügeln von Kleidung ein von den Schlafräumen, Messräumen und Toiletten getrennter Raum mit angemessener Lüftung und Heizung und mit Leinen oder anderen Mitteln zum Trocknen von Kleidung vorzusehen.

*Einrichtungen für kranke und verletzte Fischer*

58. Wann immer erforderlich, ist eine gesonderte Kabine für erkrankte oder verletzte Fischer zur Verfügung zu stellen.

59. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [45] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von nicht weniger als [500] ist ein getrennter Krankenraum vorzusehen. Der Raum muß angemessen ausgestattet sein und in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden.

*Sonstige Einrichtungen*

60. Für das Aufhängen von Schlechtwetterausrüstung ist ein Raum außerhalb der Schlafräume, aber in bequemer Nähe vorzusehen.

*Bettzeug, Messeausstattung und andere Gegenstände*

61. Allen Fischern an Bord sind geeignete Eßutensilien sowie Bettzeug und sonstige Wäsche zur Verfügung zu stellen.

*Erholungseinrichtungen*

62. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreumzahl von nicht weniger als [100] sind für alle Fischer an Bord geeignete Einrichtungen, Annehmlichkeiten und Dienste zur Erholung bereitzustellen.

*Kommunikationseinrichtungen*

63. Allen Fischern an Bord ist, soweit es möglich ist, angemessener Zugang zu Kommunikationseinrichtungen zu gewähren, und zwar zu Kosten, die die dem Fischereifahrzeugeigner entstehenden Kosten nicht überschreiten.

*Schiffsküche und Einrichtungen für das Aufbewahren von Nahrungsmitteln*

64. An Bord sind Kocheinrichtungen vorzusehen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind diese Einrichtungen nach Möglichkeit in einer gesonderten Schiffsküche unterzubringen.

65. Die Schiffsküche bzw. der Kochbereich, falls keine gesonderte Schiffsküche vorhanden ist, muß von zweckentsprechender Größe, gut beleuchtet und belüftet und ordnungsgemäß ausgestattet sein und unterhalten werden.

66. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttoreumzahl von nicht weniger als [100] muß eine gesonderte Schiffsküche vorgesehen werden.

67. Die Behälter mit Butan- oder Propangas, das zum Kochen verwendet wird, sind auf dem offenen Deck aufzubewahren.

68. Es ist ein geeigneter und ausreichend großer Raum für Vorräte vorzusehen, der trocken und kühl gehalten und gut belüftet werden kann, damit die Vorräte nicht verderben, und es sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, Kühlschränke oder andere Kühllagerungseinrichtungen zu verwenden, falls möglich.

69. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [100] sind ein Vorratsraum und ein Kühlschrank und sonstige Kühllagereinrichtungen zu verwenden.

#### *Nahrungsmittel und Trinkwasser*

70. Nahrungsmittel und Trinkwasser müssen unter Berücksichtigung der Anzahl der Fischer, ihrer religiösen Gebräuche und kulturellen Eigenheiten, soweit sie sich auf das Essen beziehen, und der Dauer und Art der Reise ausreichend sein und nach Nährwert, Güte, Menge und Abwechslung geeignet sein.

71. Die zuständige Stelle kann Mindestanforderungen an die Qualität und Quantität der Nahrungsmittel und des Wassers festlegen, die an Bord mitzuführen sind.

#### *Sauberkeit und Wohnlichkeit*

72. Die Unterkunftsräume sind rein, wohnlich und frei von Gütern und Vorräten zu halten, die nicht persönliches Eigentum der Bewohner der Räume sind.

73. Die Schiffsküche und die Einrichtungen zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

74. Abfall ist in geschlossenen, gut versiegelten Behältern zu lagern und, wann immer erforderlich, aus den Bereichen, in denen Nahrungsmittel gehandhabt werden, zu entfernen.

#### *Überprüfungen durch den Schiffsführer oder unter der Verantwortung des Schiffsführers*

75. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr und mit einer Bruttonraumzahl von nicht weniger als [100] hat die zuständige Stelle häufige Überprüfungen vorzuschreiben, die durch den Schiffsführer oder unter seiner Verantwortung durchzuführen sind, um sicherzustellen, daß die Unterkunftsräume sauber, angemessen wohnlich und sicher sind und sich in einem guten Allgemeinzustand befinden, daß die Nahrungsmittel- und Wasservorräte ausreichen und daß die Küche und die Räume für die Lagerung von Nahrungsmitteln und die entsprechende Ausrüstung hygienisch sind und sich in einem guten Allgemeinzustand befinden. Die Ergebnisse solcher Überprüfungen und die Maßnahmen, die zur Abstellung etwaiger Mängel getroffen werden, sind aufzuzeichnen und für Kontrollen bereitzuhalten.

#### *Abweichungen*

76. Die zuständige Stelle kann nach Beratung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Anhangs zulassen, um ohne Diskriminierung die Interessen von Fischern mit unterschiedlichen und besonderen religiösen und sozialen Gebräuchen zu berücksichtigen, unter der Voraussetzung, daß die durch solche Abweichungen entstehenden Verhältnisse insgesamt nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs ergeben würden.

## **B. Entwurf einer Empfehlung betreffend die Arbeit im Fischereisektor**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 31. Mai 2005 zu ihrer dreiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, berücksichtigt die Notwendigkeit, die Empfehlung betreffend die Arbeitszeit (Fischerei), 1920, und die Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Fischer), 1966, neuzufassen, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeit im Fischereisektor, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Arbeit in der Fischerei, 2005 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen. Die Konferenz nimmt heute, am .. Juni 2005, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Arbeit in der Fischerei, 2005, bezeichnet wird.

### TEIL I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ARBEIT AN BORD VON FISCHEREIFAHRZEUGEN

#### *Schutz von Jugendlichen*

1. Die Mitglieder sollten die Erfordernisse für die vorherige Ausbildung von Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die an Bord von Fischereifahrzeugen arbeiten, festlegen, wobei die internationalen Urkunden über die Ausbildung für die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen berücksichtigt werden sollten, einschließlich Arbeitsschutzfragen wie Nachtarbeit, gefährliche Aufgaben, Arbeit mit gefährlichen Maschinen, manuelle Handhabung und Beförderung von schweren Lasten, Arbeit in hohen Breiten, Arbeit während übermäßig langer Zeiträume und andere einschlägige Fragen, die nach einer Bewertung der betreffenden Risiken ermittelt werden.
2. Die Ausbildung von Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren könnte durch die Teilnahme an einer Lehrlingsausbildung oder an einem zugelassenen Ausbildungsprogramm vermittelt werden, die nach feststehenden Regeln durchgeführt und von der zuständigen Stelle überwacht werden und die allgemeine Schulbildung der Person nicht beeinträchtigen sollten.
3. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die Sicherheits-, Lebensrettungs- und Überlebensmittel an Bord von Fischereifahrzeugen, die Personen unter 18 Jahren mitführen, für die Größe dieser Personen geeignet sind.



4. Die Arbeitszeit von Fischern unter 18 Jahren sollte acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten, und sie sollten keine Überstunden leisten, außer wenn dies aus Sicherheitsgründen unvermeidbar ist.

5. Für die Einnahme aller Mahlzeiten sollte genügend Zeit eingeräumt werden, für die Hauptmahlzeit des Tages sollte Fischern unter 18 Jahren jedoch eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

#### *Ärztliche Untersuchung*

6. Bei der Festsetzung der Art der Untersuchung sollten die Mitglieder das Alter der zu untersuchenden Person und die Natur der zu leistenden Arbeit gebührend berücksichtigen.

7. Das ärztliche Zeugnis sollte von einem von der zuständigen Stelle anerkannten Arzt unterzeichnet werden.

8. Personen, die nach der Untersuchung als untauglich für die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen oder an Bord von bestimmten Arten von Fischereifahrzeugen oder für bestimmte Arten von Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen eingestuft worden sind, sollte durch entsprechende Maßnahmen die Möglichkeit gegeben werden, eine neue Untersuchung durch einen oder mehrere ärztliche Obergutachter zu beantragen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Fischereifahrzeugeigner oder zu einem Berufsverband der Fischereifahrzeugeigner oder der Fischer stehen sollten.

9. Die zuständige Stelle sollte die internationalen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und die Zertifizierung von Personen berücksichtigen, die auf See arbeiten, wie die *IAO/WHO-Richtlinien für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen für Seeleute vor Aufnahme der Beschäftigung auf See und in regelmäßigen Zeitabständen*.

10. Für Fischer, die von der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die ärztliche Untersuchung ausgenommen sind, sollte die zuständige Stelle ausreichende Maßnahmen treffen, um für eine Überwachung der Gesundheit für die Zwecke des Arbeitsschutzes zu sorgen.

#### *Befähigung und Ausbildung*

11. Die Mitglieder sollten:

- a) bei der Festlegung der für Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und andere Personen, die an Bord von Fischereifahrzeugen arbeiten, erforderlichen Befähigungen den allgemein anerkannten internationalen Normen für die Ausbildung und Befähigungen der Fischer Rechnung tragen;
- b) hinsichtlich der Berufsausbildung der Fischer die folgenden Fragen behandeln: innerstaatliche Planung und Verwaltung, einschließlich Koordination; Finanzierung und Ausbildungsnormen; Ausbildungsprogramme, einschließlich der vorberuflichen Ausbildung und Kurzlehrgängen für berufstätige Fischer; Ausbildungsmethoden; und internationale Zusammenarbeit;

- c) sicherstellen, daß es beim Zugang zur Ausbildung nicht zu Diskriminierung kommt.

12. Für jedes Fahrzeug mit einer Länge von [24] Metern und mehr sollte die zuständige Stelle ein Dokument herausgeben, das die Mindestbesatzungsstärke für die sichere Fahrt des Fahrzeugs festlegt und die erforderliche Anzahl und die erforderlichen Qualifikationen der Fischer vorschreibt.

## TEIL II. DIENSTBEDINGUNGEN

### *Dienstnachweis*

13. Am Ende jeder Reise sollte dem betreffenden Fischer eine Dienstbescheinigung über diese Reise ausgestellt oder eine entsprechende Eintragung im Arbeitsbuch des Fischers vorgenommen werden.

### *Besondere Massnahmen*

14. Für Fischer, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind, sollte die zuständige Stelle Maßnahmen treffen, um ihnen einen ausreichenden Schutz in bezug auf ihre Arbeitsbedingungen und Mittel für die Beilegung von Streitigkeiten zu gewähren.

### *Bezahlung der Fischer*

15. Auf Fahrzeugen, deren Länge [24] Meter und mehr beträgt oder die zu internationalen Reisen verwendet werden, sollten alle Fischer Anspruch auf eine Mindestbezahlung in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder innerstaatlichen Gesamtarbeitsverträgen haben.

## TEIL III. UNTERKUNFT

16. Bei der Festlegung von Anforderungen oder Richtlinien sollte die zuständige Stelle die einschlägigen internationalen Richtlinien über Unterkünfte, Verpflegung und Gesundheit und Hygiene für Personen berücksichtigen, die an Bord von Fahrzeugen arbeiten oder leben, einschließlich der neuesten Ausgaben des *FAO/IAO/IMO-Sicherheitscodes für Fischer und Fischereifahrzeuge und der Freiwilligen Leitlinien der FAO/IAO/IMO für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung von kleinen Fischereifahrzeugen*.

17. Die zuständige Stelle sollte in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen und Stellen Aufklärungsmaterial und Bordinformationen und Leitlinien über sichere und gesunde Unterkunft und Verpflegung an Bord von Fischereifahrzeugen entwickeln und verbreiten.

18. Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Überprüfungen der Unterkunftsräume der Besatzung sollten zusammen mit Erst- oder regelmäßigen Besichtigungen oder Überprüfungen für andere Zwecke durchgeführt werden.

#### *Entwurf und Bau*

19. Eine ausreichende Isolierung sollte vorgesehen werden für offene Decks über den Unterkunftsräumen der Besatzung, die Außenwände von Schlafräumen und Messräumen, Maschinenkästen und Wände von Küchen und anderen Räumen mit Wärmeabstrahlung, und erforderlichenfalls, um Feuchtigkeitsniederschläge oder Überhitzung in Schlafräumen, Messräumen, Erholungsräumen und Gängen zu vermeiden.

20. Es sollten Maßnahmen zum Schutz gegen Hitzeabstrahlung von Dampf- oder Heißwasserrohren vorgesehen werden. Hauptdampf- und Abdampfrohre sollten weder durch Unterkunftsräume der Besatzung noch durch die zu Unterkunftsräumen der Besatzung führenden Gänge verlaufen. Soweit sich dies nicht vermeiden läßt, sollten die Rohre angemessen isoliert und verkleidet sein.

21. Die in Unterkunftsräumen verwendeten Werkstoffe und Einrichtungen sollten feuchtigkeitsdicht, leicht rein zu halten und so beschaffen sein, daß sich Ungeziefer nicht leicht einnisten kann.

#### *Lärm und Vibrationen*

22. Die von der zuständigen Stelle festgelegten Lärmpegel für Arbeits- und Wohnbereiche sollten den Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation für die Exposition gegenüber Umgebungsfaktoren in der Arbeitsstätte und gegebenenfalls den von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation empfohlenen spezifischen Schutzmaßnahmen zusammen mit allen späteren Änderungs- und Ergänzungsinstrumenten für akzeptable Lärmpegel an Bord von Schiffen entsprechen.

#### *Heizung*

23. Die Heizanlage sollte imstande sein, die Temperatur in den Unterkunftsräumen der Besatzung unter den gewöhnlich herrschenden Wetter- und Klimabedingungen, denen das Fahrzeug auf der Fahrt wahrscheinlich ausgesetzt ist, auf einem befriedigenden Stand zu halten, wie von der zuständigen Stelle festgelegt, und sollte so ausgelegt sein, daß die Gesundheit oder Sicherheit der Fischer oder die Sicherheit des Fahrzeugs nicht gefährdet werden.

#### *Schlafräume*

24. Jede Koje sollte mit einer Sprungfedermatratze aus einem zugelassenen Material oder mit einem Sprungfederboden und einer Matratze aus einem

zugelassenen Material ausgestattet sein. Kojen sollten nicht so nebeneinander aufgestellt sein, daß eine Koje überstiegen werden muß, um zur Nachbarkoje zu gelangen. Die untere von zwei übereinander liegenden Kojen sollte mindestens 0,3 m über dem Boden angebracht werden, und die obere Koje sollte mit einem staubdichten Boden versehen und annähernd in der Mitte zwischen dem Boden der unteren Koje und der Unterseite der Deckbalken angebracht werden. Übereinander sollten nicht mehr als zwei Kojen aufgestellt sein. Wo sich über einer Koje eine Luke befindet, sollten Kojen der Schiffswand entlang nicht übereinander aufgestellt sein.

25. Die Schlafräume sollten mit Vorhängen für die Luken sowie mit einem Spiegel, kleinen Spinden für Toilettenbedarf, einem Bücherbrett und einer ausreichenden Zahl von Kleiderhaken ausgestattet werden.

26. Soweit möglich, sollten die Besatzungsmitglieder so auf die Schlafräume aufgeteilt werden, daß die Wachen getrennt werden und daß die im Tagesdienst tätigen Personen nicht einen Schlafräum mit Wache gehenden Besatzungsmitgliedern teilen.

#### *Messräume*

27. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [45] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als [500] ist ein getrennter Messraum für Offiziere vorzusehen, wobei die Anzahl der Offiziere an Bord zu berücksichtigen ist.

#### *Sanitäre Einrichtungen*

28. Die sanitären Einrichtungen sollten:

- a) Böden aus einem zugelassenen dauerhaften Material haben, die leicht zu reinigen, feuchtigkeitsfest und mit einem angemessenen Abfluß versehen sind;
- b) mit Schotten aus Stahl oder einem anderen zugelassenen Material versehen sein, die bis zur Höhe von mindestens 0,23 m über dem Deckboden wasserdicht sein sollten;
- c) ausreichend beleuchtet, geheizt und belüftet sein;
- d) mit ausreichend dimensionierten Abfluß- und Auslaßrohren versehen sein, die so ausgeführt sind, daß die Verstopfungsgefahr möglichst gering ist und sie leicht gereinigt werden können; sie sollten nicht durch Süßwasser- oder Trinkwasserbehälter und möglichst nicht entlang der Decke von Mess- oder Schlafräumen verlaufen.

29. Die Toiletten sollten einem zugelassenen Typ entsprechen und mit einer starken und jederzeit verwendungsbereiten Einzelwasserspülung versehen werden. Sie sollten in bequemer Nähe von Schlaf- oder Waschräumen, aber getrennt von ihnen angebracht werden. Sind mehrere Toiletten im gleichen Raum untergebracht, sollten sie zum Schutz der Privatsphäre durch Wände ausreichend abgeschirmt sein.

### *Erholungseinrichtungen*

30. Falls Erholungseinrichtungen vorgeschrieben sind, sollte die Ausstattung mindestens einen Bücherschrank und Möglichkeiten zum Lesen und Schreiben und, soweit möglich, für Spiele umfassen. Die der Erholung dienenden Einrichtungen und Dienste sollten häufig überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen den Bedürfnissen der Fischer entsprechen.

31. Auf Fahrzeugen mit einer Länge von [45] Metern und mehr und mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als [500] sollte der Erholungsraum vom Messraum getrennt sein.

### *Verpflegung*

32. Fischer, die als Köche beschäftigt werden, sollten für ihre Tätigkeit an Bord ausgebildet und qualifiziert sein.

## TEIL IV. GESUNDHEITSSCHUTZ, MEDIZINISCHE BETREUUNG UND SOZIALE SICHERHEIT

### *Medizinische Betreuung an Bord*

33. Die zuständige Stelle sollte ein Verzeichnis des medizinischen Bedarfs und der medizinischen Ausrüstung aufstellen, die entsprechend den betreffenden Risiken von Fischereifahrzeugen mitzuführen sind; ein solches Verzeichnis sollte Hygieneartikel für Frauen und diskrete, umweltfreundliche Entsorgungsmittel umfassen.

34. Ein ausgebildeter Arzt sollte an Bord von Fischereifahrzeugen sein, die 100 oder mehr Fischer mitführen und gewöhnlich zu internationalen Reisen mit einer Fahrtdauer von mehr als drei Tagen verwendet werden.

35. Fischer sollten eine Ausbildung in grundlegender Erster Hilfe gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung erhalten, wobei die geltenden internationalen Instrumente berücksichtigt werden sollten.

36. Ein einheitliches ärztliches Berichtsformular sollte so gestaltet sein, daß der vertrauliche Austausch von medizinischen und verwandten Angaben über einzelne Fischer zwischen Fischereifahrzeug und Land bei Erkrankungen oder Unfällen erleichtert wird.

37. Für Fahrzeuge mit einer Länge von [24] Metern und mehr sollte neben den Bestimmungen des Artikels 30 des Übereinkommens folgendes zusätzlich berücksichtigt werden:

- a) bei der Festlegung der medizinischen Ausrüstung und des medizinischen Bedarfs, die mitzuführen sind, sollte die zuständige Stelle die einschlägigen internationalen Empfehlungen wie diejenigen berücksichtigen, die in der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe der*

- IAO/IMO/WHO* und in dem *WHO-Musterverzeichnis wesentlicher Arzneimittel* enthalten sind, sowie die Fortschritte in den medizinischen Kenntnissen und in den anerkannten Behandlungsmethoden;
- b) Überprüfungen der medizinischen Ausrüstung und des medizinischen Bedarfs sollten in Zeitabständen stattfinden, die zwölf Monate nicht unterschreiten dürfen. Der Inspektor sollte sicherstellen, daß die Verfalldaten und die Aufbewahrungsbedingungen aller Arzneimittel kontrolliert werden, der Inhalt der Schiffsapothek in einem Verzeichnis erfaßt wird und dem auf innerstaatlicher Ebene verwendeten ärztlichen Leitfaden entspricht, und der medizinische Bedarf mit Etiketten versehen wird, auf denen zusätzlich zu den Markennamen die Gattungsbezeichnungen, die Verfalldaten und die Aufbewahrungsbedingungen anzugeben sind;
  - c) der ärztliche Leitfaden sollte die Verwendung der medizinischen Ausrüstung und des medizinischen Bedarfs erläutern und so gestaltet sein, daß auch Personen, die keine Ärzte sind, in die Lage versetzt werden, Kranke oder Verletzte an Bord mit oder ohne funk- oder satellitenfunkärztliche Beratung zu betreuen. Bei der Ausarbeitung des Leitfadens sollten die einschlägigen internationalen Empfehlungen berücksichtigt werden, einschließlich derjenigen, die in der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe der IAO/IMO/WHO* und den *IMO-Richtlinien für medizinische erste Hilfe bei Unfällen durch gefährliche Güter* enthalten sind;
  - d) die funk- oder satellitenfunkärztliche Beratung sollte allen Fahrzeugen ungeachtet der Flagge, die sie führen, unentgeltlich zur Verfügung stehen.

#### *Arbeitsschutz*

##### *Forschung, Informationsverbreitung und Konsultationen*

38. Um zu einer anhaltenden Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Fischer beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten über Politiken und Programme für die Verhütung von Unfällen an Bord von Fischereifahrzeugen verfügen, die die Sammlung und Verbreitung von Material, Forschungen und Analysen vorsehen sollten, wobei die technologischen Fortschritte und die Kenntnisse im Bereich des Arbeitsschutzes sowie die einschlägigen internationalen Instrumente berücksichtigt werden sollten.

39. Die zuständige Stelle sollte Maßnahmen treffen, um für regelmäßige Konsultationen über Sicherheits- und Gesundheitsfragen zu sorgen mit dem Ziel sicherzustellen, daß alle Beteiligten über nationale, internationale oder sonstige einschlägige Entwicklungen und deren mögliche Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die die Flagge des Mitglieds führen, auf dem laufenden gehalten werden.

40. Bei der Sicherstellung, daß die Fischereifahrzeugeigner, Schiffsführer und Fischer und andere in Frage kommende Personen ausreichende und geeig-

nete Anleitungen, Ausbildungsmaterialien oder sonstige geeignete Informationen erhalten, sollte die zuständige Stelle die einschlägigen vorhandenen internationalen Normen, Codes, Richtlinien und sonstigen Informationen berücksichtigen und sich über die internationalen Forschungen und Anleitungen betreffend Sicherheit und Gesundheit im Fischereisektor auf dem laufenden halten und diese verwenden, einschließlich der einschlägigen Forschung im Bereich des Arbeitsschutzes allgemein, die auf die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen anwendbar sein kann.

41. Informationen über besondere Gefahren sollten allen Fischern und anderen Personen an Bord durch amtliche Bekanntmachungen zur Kenntnis gebracht werden, die Weisungen oder Anleitungen oder andere geeignete Mittel enthalten.

42. Es sollten gemeinsame Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden:

- a) an Land; oder
- b) auf Fischereifahrzeugen, falls die zuständige Stelle sich nach Beratung vergewissert hat, daß dies in Anbetracht der Zahl der Fischer an Bord des Fahrzeugs möglich ist.

#### *Arbeitsschutzmanagementsysteme*

43. Bei der Festlegung von Methoden und Programmen für die Sicherheit und Gesundheit im Fischereisektor sollte die zuständige Stelle alle einschlägigen internationalen Vorgaben für Arbeitsschutzmanagementsysteme berücksichtigen, einschließlich der *Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme*, ILO-OSH 2001.

#### *Risikobeurteilung*

44. (1) Risikobeurteilungen im Zusammenhang mit der Fischerei sollten gegebenenfalls unter Beteiligung der Fischer oder ihrer Vertreter durchgeführt werden und sollten umfassen:

- a) Risikobewertung und -management;
- b) Ausbildung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen von Kapitel III des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Personal auf Fischereifahrzeugen, 1995 (STCW-F-Übereinkommen);
- c) Unterweisung der Fischer an Bord.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 a) sollten die Mitglieder nach Beratung eine Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen annehmen, die folgendes vorschreiben:

- a) die regelmäßige und aktive Mitwirkung aller Fischer an der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit, indem sie fortlaufend Gefahren ermitteln, Risiken bewerten und durch das Sicherheitsmanagement Maßnahmen gegen die Risiken ergreifen;

- b) ein Arbeitsschutzmanagementsystem, das eine Arbeitsschutzpolitik, Bestimmungen für die Beteiligung der Fischer und Bestimmungen für die Organisation, Planung, Verwirklichung und Evaluierung des Systems und Maßnahmen zur Verbesserung des Systems umfassen kann;
- c) ein System für den Zweck, die Durchführung einer Arbeitsschutzpolitik und eines Arbeitsschutzprogramms zu unterstützen und den Fischern ein Forum für die Einflußnahmen auf Sicherheits- und Gesundheitsfragen zu bieten. Präventionsverfahren an Bord sollten so konzipiert sein, daß sie die Fischer an der Bestimmung von Gefahren und potentiellen Gefahren und an der Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung solcher Gefahren beteiligen.

(3) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 a) genannten Bestimmungen sollten die Mitglieder die einschlägigen internationalen Instrumente über Risikobewertung und -management berücksichtigen.

#### *Technische Anforderungen*

45. Die Mitglieder sollten folgendes angehen, soweit dies praktisch möglich ist und den Bedingungen im Fischereisektor entspricht:

- a) Seetüchtigkeit und Stabilität von Fischereifahrzeugen;
- b) Funkverbindungen;
- c) Temperatur, Belüftung und Beleuchtung von Arbeitsbereichen;
- d) Rutschhemmung von Deckoberflächen;
- e) Maschinensicherheit, einschließlich Maschinenschutz;
- f) Vertrautmachung von Fischern oder Fischereibeobachtern, die neu auf dem Fahrzeug sind, mit dem Fahrzeug;
- g) persönliche Schutzausrüstung;
- h) Brandbekämpfung und Lebensrettung;
- i) Be- und Entladen des Fahrzeugs;
- j) Hebezeug;
- k) Verankerungs- und Festmachevorrichtungen;
- l) Sicherheit und Gesundheit in Aufenthaltsräumen;
- m) Lärm und Vibrationen in Arbeitsbereichen;
- n) Ergonomie, auch in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und das manuelle Heben und Handhaben;
- o) Ausrüstung und Verfahren für den Fang, die Handhabung, die Lagerung und die Verarbeitung von Fisch und anderen Meeresressourcen;
- p) Entwurf, Bau und bauliche Veränderung von Fahrzeugen, die für den Arbeitsschutz von Belang sind;
- q) Navigation und Fahrzeugführung;
- r) an Bord des Fahrzeugs verwendete gefährliche Materialien;



- s) sichere Zugangs- und Abgangsmittel für Fischereifahrzeuge im Hafen;
- t) spezielle Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Jugendliche;
- u) Verhütung von Ermüdung;
- v) sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit.

46. Bei der Entwicklung einer Gesetzgebung oder sonstiger Maßnahmen betreffend technische Normen für die Sicherheit und Gesundheit an Bord von Fischereifahrzeugen sollte die zuständige Stelle die neueste Ausgabe des FAO/IAO/IMO-Sicherheitscodes für Fischer und Fischereifahrzeuge, Teil A, Sicherheits- und Gesundheitspraktiken für Schiffsführer und Besatzungen, berücksichtigen.

#### *Aufstellung einer Liste der Berufskrankheiten*

47. Die Mitglieder sollten ein Verzeichnis der Krankheiten aufstellen, die nachweislich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen oder Bedingungen im Fischereisektor zurückzuführen sind.

#### *Soziale Sicherheit*

48. Um den Schutz durch die Soziale Sicherheit schrittweise auf alle Fischer auszudehnen, sollten die Mitglieder auf dem neuesten Stand befindliche Informationen über folgendes führen:

- a) den Prozentsatz der erfaßten Fischer;
- b) die gedeckten Fälle;
- c) die Höhe der Leistungen.

49. Die in Artikel 37 des Übereinkommens erwähnten Leistungen sollten während der gesamten Dauer des gedeckten Falls gewährt werden.

50. Jeder gemäß Artikel 33 des Übereinkommens geschützten Person sollte das Recht eingeräumt werden, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt oder ihre Art oder ihr Ausmaß in nachteiliger Weise festgesetzt wird.

#### TEIL V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

51. Ein Mitglied kann in seiner Eigenschaft als Küstenstaat bei der Gewährung von Lizenzen für das Fischen in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone verlangen, daß die Fischereifahrzeuge den Normen des Übereinkommens entsprechen.